ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Hauser, Hans-Eduard; May-Strobl, Eva

Working Paper

Prüfung der Nutzungsmöglichkeiten des Unternehmensregisters für die Mittelstandsstatistik

Working Paper, No. 01/08

Provided in Cooperation with:
Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn

Suggested Citation: Hauser, Hans-Eduard; May-Strobl, Eva (2008) : Prüfung der Nutzungsmöglichkeiten des Unternehmensregisters für die Mittelstandsstatistik, Working Paper, No. 01/08, Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn, Bonn

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/51342

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Working Paper

Institut für Mittelstandsforschung Bonn

Prüfung der Nutzungsmöglichkeiten des Unternehmensregisters für die Mittelstandsstatistik

von

Hans-Eduard Hauser und Eva May-Strobl

Working Paper 1/08

© IfM Bonn, im April 2008

INSTITUT FÜR MITTELSTANDSFORSCHUNG
Maximilianstraße 20 • D-53 111 Bonn

Inhalt

1. Ausgangslage 2

2. Ziele des Projekts 4

3. Vorgehensweise 4

4. Das statistische Unternehmensregister 5
   - 4.1 Statistische Einheiten im Unternehmensregister 5
   - 4.2 Variablen im Unternehmensregister 8
   - 4.3 Verbindung des Unternehmensregisters mit anderen Datenquellen 9
   - 4.4 Auswertung des Unternehmensregisters 9

5. Hemmnisse bei der Weiterentwicklung der Mittelstandsstatistik 9
   - 5.1 Verzögerung der Verabschiedung der neuen Registerrichtlinie 9
   - 5.2 Noch fehlende Konzernverflechtungen 10
   - 5.3 Auswertung nach Rechtsformen undifferenziert 11
   - 5.4 Verknüpfung mit Satellitenregistern noch nicht weit fortgeschritten 11

6. Schlussbemerkung 11

7. Literatur 13

1. Ausgangslage

Nach wie vor ist es mit Hilfe der amtlichen Statistik nicht möglich, den Anteil der mittelständischen Unternehmen und deren volkswirtschaftliche Bedeutung zu bestimmen.[1] Zum Mittelstand gehören mehr als KMU und nicht jedes KMU zählt zum Mittelstand. Wesentliches Bestimmungsmerkmal für die Zuordnung zum ökonomischen Mittelstand ist die Einheit von Leitung, Eigentum und Haftung. Identifikationsmerkmale zur Abgrenzung des Mittelstands in einer Unternehmenspopulation sind insofern nicht quantitative Schwellenwerte sondern Daten über Geschäftsführung, Eigentumsverhältnisse und wirtschaftliche Unabhängigkeit. Alle drei Merkmale sind in der amtlichen Statistik nur unzureichend oder gar nicht dargestellt.

Die amtliche Statistik weist als kleinste statistische Einheiten die rechtlichen Einheiten aus, unabhängig davon, ob sie auch wirtschaftlich unabhängig sind. Eigentums-/Besitzverhältnisse werden nicht dargestellt. Informationen über die Geschäftsführung d.h. Informationen darüber, ob der Inhaber eines Unternehmens sein Unternehmen auch führt, fehlen. Während auf dieser Basis Aussagen über den ökonomischen Mittelstand nahezu unmöglich sind, können auf Grundlage der amtlichen Statistik auch Fehlinterpretationen statistischer Auswertungen in Bezug auf KMU oder selbstständige Unternehmen nicht ausgeschlossen werden. Hier zwei Beispiele: So werden mehrere unter einheitlicher Organisation und Kontrolle befindliche rechtliche Einheiten, die jeweils für sich genommen die KMU-Schwellenwerte nicht überschreiten, zusammengefasst aber die Größe eines großen Unternehmens haben, bei Anwendung quantitativer Abgrenzungskriterien den KMU zugeschlagen. Rechtliche Einheiten mit über 500 Mitarbeitern aber weniger als eine Million Euro Umsatz werden fälschlicherweise als selbstständige Unternehmen betrachtet, obwohl deren Umsatz rechnerisch nicht einmal die Löhne der Beschäftigten abdeckt, sie also nicht eigenständig existenzfähig wären.

---

1 Zur Abgrenzung des Mittelstands und der KMU vgl. HAUSER 2003.

Tabelle 1: Umsatz je Beschäftigten nach Umsatz- und Beschäftigtengrößenklassen in Deutschland 2004

Unternehmen mit Umsatz von... bis... €	Durchschnittsumsatz je Beschäftigten (in €) von Unternehmen mit... bis...sozialversicherungspflichtig Beschäftigten					Durchschnittsumsatz insgesamt
	0 - 9	10 - 49	50 - 249	250 - 499	500 u.m.	
bis unter 1 Mio.	112.379	20.662	*731*	*384*	*104*	52.644
1 Mio. - unter 2 Mio.	352.949	81.190	18.386	*4.060*	*1.552*	114.041
2 Mio. - unter 10 Mio.	1.109.395	164.614	69.699	17.899	*3.145*	134.309
10 Mio. - unter 25 Mio.	6.099.499	495.575	150.814	51.136	12.082	169.584
25 Mio. - unter 50 Mio.	15.301.274	1.169.661	254.869	115.906	27.924	205.654
50 Mio. u.m.	130.805.517	5.227.414	1.010.813	367.441	281.018	369.016
Unternehmen insgesamt	218.560	135.120	161.916	160.150	192.512	176.423

© IfM Bonn

Quelle: STATISTISCHES BUNDESAMT, Sonderauswertung des Unternehmensregisters im Auftrag des INSTITUTS FÜR MITTELSTANDSFORSCHUNG Bonn; Berechnungen des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn

Tabelle 1 zeigt die Umsätze je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem nach Umsatz- und Beschäftigtengrößenklassen. Damit ein Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig wird, muss ein Beschäftigter mehr als 4.800 Euro jährlich verdienen (SGB 4, § 8). Selbst wenn kein Arbeitgeberanteil gezahlt würde und das betreffende Unternehmen keine Vorprodukte benötigte und auch sonst keinerlei Aufwand, etwa Kapitalkosten, hätte, würde der Umsatz der Unternehmen in den kursiv gestellten Feldern nicht hinreichen, diese Mindestlöhne zu zahlen.

Umgekehrt übersteigen in einigen Größenklassenkombinationen die dort berechneten Pro-Kopf-Durchschnittsumsätze die für die Gesamtwirtschaft ausgewiesenen Pro-Kopf-Durchschnittsumsätze in einem Ausmaß, dass davon auszugehen ist, dass es sich um ein "Gruppenoberhaupt" handelt, das die Umsätze mehrerer rechtlicher Einheiten auf sich vereint (vgl. WAGNER 2004; HAGENKORT/SCHMIDT 2001).

Problematisch ist auch die aus der Statistik (Gewerbeanzeigenstatistik, Unternehmensregister) abzuleitende Zahl von Gründungen und Liquidationen. Auch hier werden vielfach Gründungen oder Schließungen rechtlicher Einheiten erfasst, die letztlich Umwandlungsereignisse größerer Unternehmen (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung, Verschmelzung, Umwandlung, Umgründung) darstellen (MAY-STROBL/SUPRINOVIC 2003). Auslöser solcher "Gründungen" oder "Liquidationen" sind organisatorische Umstrukturierungen zur

Steigerung der Effizienz des Gesamtunternehmens (vgl. FRESE 1993), häufig auch mit tarif- oder steuerrechtlichem Hintergrund, Gründe also, die nicht im unmittelbaren Betriebszweck liegen.

2. Ziele des Projekts

Ziel des Projektes war es, zu prüfen, ob die Datenbasis zur Mittelstandsstatistik durch Einbeziehung neuer Datenquellen qualitativ weiter entwickelt werden kann, zum einen, um die Schätzungen des IfM Bonn zum ökonomischen Mittelstand auf eine verbesserte Grundlage zu stellen und zum anderen, um neue Erkenntnisse zu bislang nicht quantifizierbaren Merkmalen zu gewinnen.

3. Vorgehensweise

Als ein Instrument, mit dessen Hilfe solche Daten in Zukunft gewonnen werden können, gilt das Unternehmensregister. Neben Angaben über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Umsätze der rechtlichen Einheiten, lassen sich aus Fachstatistiken und Verwaltungsdaten, die mit Hilfe von Identifikatoren mit dem Register verbunden werden können (sogenannten Satellitenregistern), zusätzliche Informationen gewinnen. Derzeit werden außerdem Eigentumsverhältnisse zwischen den Unternehmen in das Register implementiert (vgl. STURM/TÜMMLER 2006, S. 1026). Letztere machen eine genauere Bestimmung der kleinen und mittleren Unternehmen möglich. Zur Abgrenzung des qualitativ definierten Mittelstands würden zusätzlich Information über die Unternehmensführung benötigt.

Zunächst ist eine detaillierte Untersuchung des neuen Unternehmensregisters und seiner Möglichkeiten notwendig. Auch müssen die technischen und rechtlichen Bedingungen geprüft werden, unter denen eine Nutzung dieses Instrumentes für die Zwecke der Mittelstandsstatistik möglich ist. Es müssen Berechnungsmethoden entwickelt werden, da das Unternehmensregister nicht primär für Zwecke der Bestimmung des Mittelstandes konzipiert wurde.

Verbessert werden soll vor allem die Informationsgewinnung zu Umsatz, Wertschöpfung, Beschäftigung und Außenhandel mittelständischer Unternehmen sowie zu echten Gründungen und Liquidationen und zu Überlebenswahrscheinlichkeiten neugegründeter Unternehmen. Die mögliche Erschließung weiterer Themen ist zu prüfen.

Überprüft werden soll außerdem, ob bereits angewandte Methoden der rechnerischen Verknüpfung zwischen Umsatzsteuerstatistik und vom IfM Bonn aus

Datenbanken mit Hilfe von Stichprobenziehungen gewonnen Informationen über den Mittelstand sich auch auf das Unternehmensregister anwenden lassen (vgl. WOLTER/HAUSER 2001, S. 49).

4. Das statistische Unternehmensregister

Das Unternehmensregister in der derzeitigen Form basiert auf der Ratsverordnung 2186/93. Es war primär zur Verbesserung der statistischen Infrastruktur vorgesehen. Erhebungen sollen präziser platziert werden, bei gleicher Genauigkeit sollen kleinere Stichproben gezogen werden können. Damit werden einerseits die Unternehmen von Befragungen entlastet, andererseits wird der Aufwand für das befragende statistische Amt gesenkt. Die im Unternehmensregister gespeicherten Daten stammen aus Verwaltungsquellen. Auch dieses soll dazu dienen, die Unternehmen von Berichtspflichten zu entbinden. In Deutschland werden die Umsatzsteuerdaten der Finanzverwaltung, Daten über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der Bundesanstalt für Arbeit und Dateien der Handels- und Handwerkskammern verwendet.

Weiterhin soll die Verknüpfung verschiedener statistischer Erhebungen und Datenquellen aus der Verwaltung oder auch der Wirtschaft selbst (Elektronisches Handelsregister, Daten des Rechnungswesen von Unternehmen, Marktforschungsdaten etc.) über das Unternehmensregister ermöglicht werden, wodurch neue Statistiken entstehen könnten, ohne die Unternehmen mit weiteren Befragungen zu belasten, und/oder die dazu dienen könnten, bestehende Befragungen zu verkürzen. Hier dient das Unternehmensregister als Kernknoten für die Datenkombination (vgl. STURM/TÜMMLER 2006, S. 1035 f.).

4.1 Statistische Einheiten im Unternehmensregister

Die neue Registerverordnung (EG) Nr. 177/2008 sieht vor, dass das Unternehmensregister die statistischen Einheiten "Unternehmen" und "Örtliche Einheit" enthält sowie die Unternehmensgruppe und die Eigentumsverflechtungen der rechtlichen Einheiten untereinander, die es ermöglichen, die gesamte Unternehmensgruppe festzustellen. Außerdem sind die rechtlichen Einheiten als die Träger der Verwaltungsinformationen gespeichert. Die genannten statistischen Einheiten sind in der sogenannten Einheitenverordnung, der Ratsverordnung 696/93 definiert.

Örtliche Einheiten sind örtlich abgegrenzte Unternehmen oder Unternehmensteile. Ein Unternehmensteil ist örtlich abgegrenzt, wenn das Grundstück des

Unternehmens verlassen werden muss, um in einen anderen Teil des Unternehmens zu gelangen. Örtliche Einheiten können ebenfalls in den Verwaltungsdateien erfasst sein.

Ein Unternehmen kann aus mehreren örtlichen Einheiten bestehen. So kann etwa ein Handelsunternehmen verschiedene Filialen besitzen. Die Zuordnung der örtlichen Einheit zu der jeweiligen rechtlichen Einheit, in deren Eigentum sie sich befindet, ist im Register möglich.

Unternehmen sind wirtschaftliche Einheiten - sie können auch aus mehreren rechtlichen Einheiten bestehen. Wichtig für eine Identifizierung einer Gruppe rechtlicher Einheiten als Unternehmen und damit die mögliche Zuordnung zum ökonomischen Mittelstand oder zur Gruppe der KMU ist, dass die betreffende - aus einer oder mehreren rechtlichen oder örtlichen Einheiten bestehende - Einheit Autonomie bzgl. der Verwendung der ihr zufließenden Mittel hat.

Abbildung 1: Unternehmensgruppe mit mehreren rechtlichen Einheiten

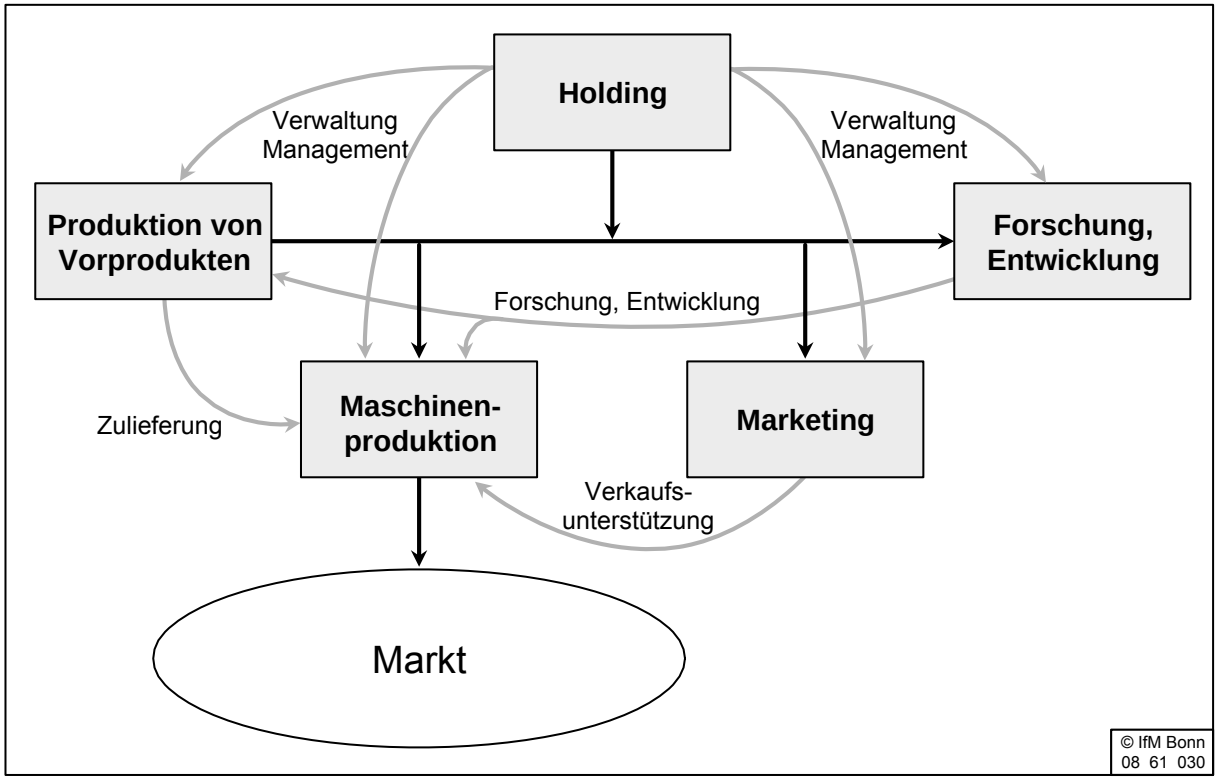

Quelle: HAUSER 2005, S. 58.

Abbildung 1 zeigt beispielhaft ein Unternehmen, das aus fünf rechtlichen Einheiten besteht. Nur die rechtliche Einheit Maschinenproduktion hat Marktzugang und erwirtschaftet Umsatzerlöse am Markt. Die vier anderen rechtlichen Einheiten sind von diesem abhängig und eigenständig nicht überlebensfähig.

Auf der anderen Seite benötigt die rechtliche Einheit Maschinenproduktion die Leistungen der anderen Einheiten, um ihre Zwecke erfüllen zu können. Alle Einheiten stehen unter einheitlichem Eigentum und einheitlicher Kontrolle, in diesem Falle der Holding. Sie bilden zusammen ein Unternehmen.

In der Ratsverordnung 2186/93 ist optional eine Erfassung von Unternehmensgruppen vorgesehen. Unternehmensgruppen bestehen aus mehreren Unternehmen, die untereinander durch Kontrollbeziehungen verbunden sind. Gemäß der Ratsverordnung 2223/96 (Nummer 2.2.6 in Anhang A) wird Kontrolle operationalisiert als Mehrheit am stimmberechtigten Kapital oder Kontrolle durch Vertrag. Da auch die Unternehmen aus verflochtenen rechtlichen Einheiten bestehen, kann eine Unternehmensgruppe auch bestimmt werden, indem alle rechtlichen Einheiten unter einheitlicher Kontrolle zusammengefasst werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 zur "Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates" vom 20.2.2008 (die dem Rat und dem Parlament der Europäischen Union am 5.4.2005 vorgelegt wurde), sind Unternehmensgruppen zwingend vorgesehen. In Deutschland wurde bereits damit begonnen, Kontrollbeziehungen in das statistische Unternehmensregister aufzunehmen.

Derzeit enthält das deutsche Unternehmensregister nur die rechtlichen und die örtlichen Einheiten. Zwar werden Unternehmensdaten ausgewiesen, allerdings definiert die deutsche amtliche Statistik die kleinste rechtliche Einheit, die aus steuer- oder sonstigen rechtlichen Gründen Bücher führen muss, als Unternehmen (vgl. MÖDINGER/PHILIPP 2007, S. 347). Mithin werden die rechtlichen Einheiten lediglich in Unternehmen umdefiniert. Besitzt etwa ein Handelsunternehmen Filialen, die rechtlich selbstständig sind, beispielsweise in Form einer GmbH, so würden diese auch dann als Unternehmen ausgewiesen, wenn sie wie Betriebe geführt würden und der Filialleiter z.B. keinerlei Personalverantwortung hat.

Die meisten Unternehmen dürften wohl aus nur einer rechtlichen Einheit bestehen. Allerdings sind es meistens größere Unternehmen, die aus mehr als einer rechtlichen Einheit bestehen. Ihr Anteil an Umsatz und Beschäftigung ist daher größer als ihr rein zahlenmäßiger Anteil. Die Operationalisierung der in der Verordnung (EWG) 696/93 enthaltenen Unternehmensdefinition ist aber problematisch, da die Verordnung keine genauen Anwendungsregeln enthält,

andererseits aber eine Operationalisierung zu EU-weit vergleichbaren Einheiten führen soll.

4.2 Variablen im Unternehmensregister

Jede der obengenannten Einheiten muss mit der Anzahl ihrer sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und ihrem steuerbaren Umsatz im Unternehmensregister gespeichert werden.

Weitere Variablen sind Wirtschaftsaktivität und Adresse der Einheiten (vgl. MAY-STROBL/SUPRINOVIC 2003, S. 21 ff.). Der Einheit wird die Wirtschaftsaktivität zugeordnet, mit der sie mehr als 50 % ihrer Wertschöpfung erzielt. Da die Wertschöpfung nicht aus den Daten des Unternehmensregisters bestimmt werden kann, wird die Zuordnung verwendet, die von den Finanzbehörden im Rahmen der Umsatzsteuererhebung festgelegt wird. Eine Korrektur kann von Seiten der Finanzbehörden erfolgen oder, wenn für die betreffende Einheit statistische Erhebungen vorliegen, durch das entsprechende statistische Amt.

Einheiten, die zur Erstellung von Statistiken von den Statistischen Ämtern direkt befragt werden, z.B. Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes mit mehr als 20 Beschäftigten, können aber aufgrund der Befragungsergebnisse wesentlich genauer zugeordnet werden.

Durch die Aufnahme der Adresse kann das Register selbst auf der Ebene von Gemeindeteilen geschichtet werden. Die Adresse enthält Ortsteil, Straße und Hausnummer sowie Postleitzahl. Außerdem ist bei eingetragenen Unternehmen das zuständige Amtsgericht registriert.

Theoretisch ist die Rechtsform der Unternehmen eine auswertbare Variable. In der Praxis ist aber nur ein Ausweis nach Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften möglich. Dabei wird die GmbH & CoKG den Personengesellschaften zugerechnet.

Für jede statistische Einheit muss registriert sein, wann sie das erste Mal im Register erfasst wurde und wann letztmals Aktivitäten gemeldet wurden. Erfasst wird eine Einheit, wenn sie mehr als 17.500 Euro Umsatz erwirtschaftet oder mindestens eine Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Sobald keines dieser beiden Kriterien mehr erfüllt ist, gilt die Einheit als inaktiv.

4.3 Verbindung des Unternehmensregisters mit anderen Datenquellen

Im Europäischen Binnenmarkt sind EU interne Exporte von umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen meldepflichtig. Durch die Verknüpfung der Umsatzsteueridentnummer mit dem Unternehmensregister einerseits und die Verknüpfung des Unternehmensregisters mit Informationen über Unternehmensgruppen andererseits können so Daten über Unternehmensgruppen-interne Exporte gewonnen werden (vgl. Verordnung (EG) Nr. 716/2007 und Eurostat 2007).

Über diese Verbindung des Registers mit der Umsatzsteuerstatistik und den Daten der Intra- und Extrastatmeldungen der Unternehmen, also den Angaben, die ein Exportunternehmen zu seinen Exporten innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaften machen muss, könnten Außenhandelsdaten von sehr hoher Qualität und darüber hinaus auch Daten, mit denen die Wertschöpfung der Unternehmen geschätzt werden könnte, gewonnen werden.

Das Unternehmensregister enthält in der derzeitigen Form auch ein Merkmal "Geschäftsbericht vorhanden". In der neuen Verordnung ist vorgesehen, dass Variablen aus den Geschäftsberichten direkt im Register gespeichert werden.

4.4 Auswertung des Unternehmensregisters

Bis zum Berichtsjahr 2003 konnten nur solche Unternehmen ausgewertet werden, die sowohl im Berichtsjahr als auch zwei Jahre später noch aktiv waren. Diese sogenannte Berichtsjahr bezogene Auswertung sollte Informationsasymmetrien vermeiden, etwa weil Schließungen schneller registriert werden als Gründungen von Unternehmen. Nachteil war, dass die Zahl der Unternehmen im betreffenden Jahr damit zu gering ausgewiesen wurde. Das Statistische Bundesamt hat deshalb ab 2004 auch eine Stichtag bezogene Auswertung eingeführt. Sie erfasst alle Unternehmen, die im betreffenden Jahr irgendwann einmal Umsatz oder Beschäftigte gemeldet haben.

5. Hemmnisse bei der Weiterentwicklung der Mittelstandsstatistik

5.1 Verzögerung der Verabschiedung der neuen Registerrichtlinie

Die "Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwe-

cke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93" wurde anders als geplant nicht zum Jahresbeginn 2007 verabschiedet.

Nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments (erste Lesung) am 1.6.2006 erfolgte die Annahme des gemeinsamen Standpunkts durch den Rat am 21.05.2007. Die zweite Lesung erfolgte am 25.10.2007. Am 13.12 2007 wurden die Abänderungen des Parlaments von der Kommission akzeptiert. Die Verordnung wurde am 5. März 2008 veröffentlicht und tritt formell 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung am 25.3.2008 in Kraft.

5.2 Noch fehlende Konzernverflechtungen

Da erst die Verordnung zur "Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates" (Verordnung EG 177/2008) die Erfassung von Konzernverflechtungen zwingend vorsieht, ist deren Umsetzung in der amtlichen Statistik Voraussetzung für die Identifikation von gruppenzugehörigen Unternehmen. Das Statistische Bundesamt und die Landesämter haben bereits mit der Erfassung begonnen, die Daten liegen aber noch nicht in einer auswertbaren Form vor. Die Erstverwertung der neuen Daten durch das Statistische Bundesamt ist für Spätsommer/Herbst 2008 geplant. Erst im Anschluss daran kommt eine Zweitverwertung durch Dritte (z.B. Forschungseinrichtungen) in Betracht.

Fehlende Information über Unternehmensgruppen und die fehlende Erfassung von "echten" Unternehmen, also nicht rechtlichen, sondern wirtschaftlich selbstständigen Einheiten, führt zu Unschärfen bei der Beobachtung von echten KMU. Die Zuordnung von nach Umsatz und Beschäftigten fälschlich als KMU identifizierten Einheiten zu den sie kontrollierenden Unternehmen ist bisher noch nicht möglich.

Das im URS 99 dargestellte Umsatz-/Beschäftigungsverhältnis vieler rechtlicher Einheiten ist unrealistisch (vgl. Tabelle 1). Diese Einheiten können derzeit aber ebenfalls wegen der fehlenden Verflechtungsdaten nicht näher untersucht werden. Eine ersatzweise Annäherung an das Unabhängigkeitskriterium durch Berücksichtigung des umsatzsteuerrechtlichen Instruments der Organschaften (vgl. HAGENKORT/SCHMIDT 2001; WAGNER 2004) erwies sich z.Zt. als nicht praktikabel, denn das Merkmal ist zwar erfasst, kann aber durch das Statistische Bundesamt nicht befriedigend ausgewertet werden. Überdies

wäre mit der Auswertung der Organschaften nur ein kleiner Teil der Verflechtungen erfasst.

5.3 Auswertung nach Rechtsformen undifferenziert

Ersatzweise sollten Sonderauswertungen nach Rechtsformen rechnerisch mit Daten des IfM Bonn verknüpft werden. Dieses Verfahren ist bereits mit Daten aus der Statistik des Produzierenden Gewerbes und der Umsatzsteuerstatistik erfolgreich durchgeführt worden (vgl. WIMMERS/WOLTER 1997, S. 119 ff.; WOLTER/HAUSER 2001, S. 45 ff.). Das Register hätte zudem den Vorteil, dass es mehr Informationen enthält.

Eine Registerauswertung der Rechtsformen nach Größenklassen ist aber nur in nicht hinreichend aussagefähiger Struktur möglich. Insbesondere die grobe Strukturierung nach Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften und die Tatsache, dass die GmbH & CoKG, die wirtschaftlich den Charakter einer Kapitalgesellschaft hat, den Personengesellschaften zugerechnet wird, macht eine Verknüpfung mit Daten des IfM Bonn zur Eigentümerstruktur schwierig und ist nicht in hinreichender Qualität durchführbar.

5.4 Verknüpfung mit Satellitenregistern noch nicht weit fortgeschritten

Die Verknüpfung mit Außenhandelsdaten oder die Übernahme von Daten aus der Umsatzsteuerstatistik oder anderen Satellitenregistern ist nach Aussagen des Statistischen Bundesamtes nur sehr eingeschränkt möglich.

Derzeit nicht darstellbar ist auch die Verknüpfung der rechtlichen Einheiten über mehrere Jahre, um zu Aussagen zu Gründungen und Liquidationen zu kommen (vgl. MAY-STROBL/SUPRINOVIC 2003, S. 32 ff.). Einerseits liegen nur zwei vergleichbare Jahrgänge vor, zum anderen ist das Matching-Verfahren noch nicht zuverlässig, da die Identnummern z.T. noch nicht eindeutig sind. Eine neue Identnummer kann auch vergeben werden, wenn ein Unternehmen die Rechtsform ändert. Die alte Nummer muss zwar ruhend gestellt werden, eine Auswertung ist dann aber nur über längere Zeiträume sinnvoll.

6. Schlussbemerkung

Als wesentliche Grundlage zur Abgrenzung des qualitativen Mittelstands und der KMU innerhalb der Unternehmenspopulation sollte das Unternehmensregister in seiner Anpassung an die Verordnung zur "Schaffung eines gemein-

samen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates" herangezogen werden. Die nicht absehbare Verzögerung bei der Verabschiedung der Ratsverordnung machten ein Zurückstellen der Forschungsarbeiten erforderlich. Die aufgezeigten Einschränkungen beim Unternehmensregister in seiner derzeitigen Form ließen ein Erreichen der Projektziele im Forschungsjahr 2007 nicht wahrscheinlich erscheinen. Auch angedachte alternative Wege, wie z.B. die Analyse mit Hilfe des umsatzsteuerlichen Instruments der Organschaften, stellten sich als nicht durchführbar heraus.

Die nach dem aktuellen Stand möglichen Analysen über Wertschöpfungs- und Außenhandelsanteil wurden in die IfM-Studie "Quantitative Auseinandersetzung mit der Mittelstandsdefinition" einbezogen. Eine durch die Auswertung des Unternehmensregisters erhoffte präzisere und tiefgreifendere Gliederung dieser Daten ist nicht möglich.

Aus dem Unternehmensregister selbst sind keine Aussagen über den Mittelstand zu gewinnen. Es fehlt das Identifikationsmerkmal "Geschäftsführung". Erst wenn eine Verknüpfung mit Satellitenregistern, dem elektronischen Handelsregister oder Firmendatenbanken wie MARKUS realisiert wurde, werden Identifikationsmerkmale für den ökonomische Mittelstand verfügbar sein, die eine präzisere Standortbestimmung der mittelständischen Wirtschaft ermöglichen.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Fragestellung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

7. Literatur

EUROSTAT (2007): Recommendations Manual on the Production of Foreign Affiliates Statistics (FATS); Luxembourg.

FRESE, E. (1993): Geschäftssegmentierung als organisatorisches Konzept - zur Leitbildfunktion mittelständischer Strukturen für Großunternehmungen, in: Zeitschrift für die betriebswirtschaftliche Forschung, 45. Jg., Heft 12, S. 999-1024.

HAUSER, H.-E. (2003): SME Statistics - Registering of small and middle enterprises or counting of affiliates and branches? Working paper COM/STD/NAES/DSTI/EAS(2003)6 for the OCED-Workshop on Improving Statistics on SME's and Entrepreneurship, August 7, Paris http://www.oecd.org/dataoecd/40/36/7476092.pdf.

HAUSER, H.-E. (2005): The European Commission Recommendation on Small and Middle Enterprises - Impacts of the incorrect application of a rigid definition, in: Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Hrsg.): Jahrbuch zur Mittelstandsforschung 1/2005, Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 108 NF, Wiesbaden, S. 47-66.

HAUSER, H.-E.; WOLTER, H.-J. (o.J.): Qualitative und quantitative Auseinandersetzung mit der Mittelstandsstatistik, unveröffentlichtes Manuskript.

MAY-STROBL, E.; SUPRINOVIČ, O. (2003): Die Eignung des Unternehmensregisters zum Aufbau eines Existenzgründungspanels, in: Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Hrsg.): Jahrbuch zur Mittelstandsforschung 1/2003, Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 101 NF, Wiesbaden, S. 1-66.

MÖDINGER, P.; PHILIPP, K. (2007): Erweiterte Auswertungen mit dem Unternehmensregister; in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik 4/2007, Wiesbaden, S. 342-352.

HAGENKORT, S.; SCHMIDT, P. (2001): Schwierigkeiten und Lösungsmöglichkeiten der Behandlung von steuerlichen Organschaften im statistischen Unternehmensregister, in: Wirtschaft und Statistik 11/2001, Wiesbaden, S. 922-929.

Sozialgesetzbuch, Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung vom 23. Juli 2004.

STURM, R.; TÜMMLER, R. (2006): Das statistische Unternehmensregister - Entwicklungsstand und Perspektiven, in: Wirtschaft und Statistik 10/2006, Wiesbaden, S. 1021-1036.

Verordnung (EG) Nr. 177/2008 zur "Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates" vom 20. Februar 2008.

Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft.

Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten.

Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke.

Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft.

WAGNER, I. (2004): Schätzung fehlender Umsatzangaben für Organschaften im Unternehmensregister, in: Wirtschaft und Statistik 9/2004, Wiesbaden, S. 1001-1008.

WIMMERS, S.; WOLTER, H.-J. (1997): Situation und Perspektiven des industriellen Mittelstands in der Bundesrepublik Deutschland, in: Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Hrsg.), Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 77 NF, Stuttgart.

WOLTER, H.-J.; HAUSER, H.-E. (2001): Die Bedeutung des Eigentümerunternehmens in Deutschland - Eine Auseinandersetzung mit der qualitativen und quantitativen Definition des Mittelstands, in: Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Hrsg.): Jahrbuch zu Mittelstandsforschung 1/2001, Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 90 NF, Wiesbaden, S. 27-78.